

§ 1 DDGV Druckgeräte

DDGV - Duale Druckgeräteverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Geltungsbereich

1. (1) Das 1. Hauptstück ist anzuwenden auf Druckgeräte und Baugruppen mit einem maximal zulässigen Druck (PS) von über 0,5 bar hinsichtlich der Sachgebiete
 1. Beschaffenheit,
 2. Herstellung,
 3. Prüfung und Konformitätsbewertung,
 4. Bereitstellung auf dem Markt und Inverkehrbringen,
 5. Marktüberwachung,
 6. Bewertung und Überwachung von Herstellerbetrieben,
 7. Kennzeichnung und Dokumentation.
2. (2) Druckgeräte und Baugruppen gemäß Abs. 1 dürfen in Verkehr gebracht, auf dem Markt bereitgestellt und in Betrieb genommen werden, wenn sie den Anforderungen des 1. Hauptstückes entsprechen.

In Kraft seit 19.07.2016 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at